



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 594/34

A-6010 Innsbruck, am 13. September 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Rtrifft GESETZENTWURF
Z' 73 Ge/9.88

Datum: 28. SEP. 1988

Verteilt 28.9.88 je

Di Potratz

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Zu Zahl 61 2012/1-II/11/88/1 vom 27. Juli 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich besteht gegen den Entwurf seitens des Landes Tirol kein Einwand. Dies setzt jedoch voraus, daß dem am 7. 9. 1988 zwischen dem Herrn Bundesminister für Finanzen und der Landesfinanzreferentenkonferenz erzielten Verhandlungsergebnis entsprochen und die Novelle dementsprechend (abweichend vom derzeitigen Art. III Abs. 1) befristet auf vier Jahre in Kraft gesetzt wird. Damit besteht die Möglichkeit, innerhalb der nächsten drei Jahre im Einvernehmen mit den Ländern eine endgültige Neuregelung auszuarbeiten.

Unbeschadet dessen dürfte dem Art. I ein sprachliches Versehen anhaftet. Die Erhebung von nur einer Abgabe eines im geltenden § 6 F-VG vorgesehenen Abgabentypes von einem Besteuerungsgegenstand stellt den (wohl unbedenklichen) Regelfall dar, weshalb die Wendung "von einer" nicht verständlich erscheint.

- 2 -

Der Art. I der vorliegenden Novelle sollte legistisch besser wie folgt lauten:

"(2) Die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschurthaler